

STEPHAN MAYER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER

BURKHARD LISCHKA
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



CDU/CSU Fraktion im
Deutschen Bundestag



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Ansgar Heveling MdB

Per E-Mail: INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

Berlin, den 27. März 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem Entwurf des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes (Drucksache 18/11325)
stellen wir für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den beigefügten Änderungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE
BÜROANSCHRIFT WILHELMSTRASSE 60 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-74932 TELEFAX (030) 227-76781 E-MAIL STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 27.3.2017

1. Vors. m.d.B. um Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. BE, Obl. Sekr.

an _____

3. Wv _____

4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

(7829)
Mayer 27.3.17

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11325 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutzanpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11325 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.
 - b) In § 24 Absatz 1 Nummer 2 ist das Wort „rechtlicher“ durch das Wort „zivilrechtlicher“ zu ersetzen.
 - c) § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, darüber unterrichtet wurde, dass eine Berücksichtigung durch eine Auskunft möglichst ist und“.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der Schuldner zuvor darüber unterrichtet wurde, dass eine Berücksichtigung durch eine Auskunft möglichst ist.“
 - d) § 32 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Weiterverarbeitung betrifft, deren Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist, die Kommunikation mit der betroffenen Person ausschließlich oder überwiegend nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf

den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist,“.

- e) § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Datenverarbeitung der Schadensverhütung dient, sofern nicht das berechnigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt, oder“.
- f) § 34 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder“.
- g) In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ist eine Löschung“ die Wörter „im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung“ eingefügt.
- h) Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - „§ 68 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße die Summe von hunderttausend Euro übersteigt.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1 BDSG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BDSG)

Die bislang für öffentliche Stellen vorgesehene Möglichkeit der Verarbeitung allgemein zugänglicher Daten oder solcher, die der Verantwortliche veröffentlichen dürfte, zu anderen Zwecken, wird gestrichen. Allgemein zugängliche Daten können in der Regel auch neu erhoben werden, einer Weiterverarbeitungsbefugnis bedarf es insofern nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 23 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 BDSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 BDSG)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Die Möglichkeit der Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nicht-öffentliche Stellen wird auf zivilrechtliche Ansprüche begrenzt. Der neue Wortlaut übernimmt insoweit den Wortlaut des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 BDSG)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Schuldner nicht zwingend durch den Gläubiger selbst zu erfüllen sind, sondern auch von Dritten vorgenommen werden können, die die Forderung im Namen des Gläubigers geltend machen.

Zu Buchstabe d (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 BDSG)

Die Neufassung enthält eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 für mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbare Weiterverarbeitungen personenbezogener Daten. Voraussetzung ist ferner, dass die Kommunikation mit der betroffenen Person ausschließlich oder überwiegend nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls als gering anzusehen ist.

Durch die Einschränkung der Informationspflicht sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der analogen Wirtschaft von der Informationspflicht ausgenommen werden, deren Kommunikationswege ausschließlich oder überwiegend in nicht digitaler Form erfolgen. Auf die Unverhältnismäßigkeit des mit der Erfüllung der Informationspflicht verbundenen Aufwands kommt es nicht mehr an. Hierdurch wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Für die Ermittlung, ob die beabsichtigte Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar ist, sind die Kriterien des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 heranzuziehen. Hierbei sind gemäß Erwägungsgrund 50 die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen einzubeziehen. Dieser Rechtsgedanke wird in § 32 Absatz 1 Nummer 1 aufgegriffen, so dass auch bei kompatiblen Verarbeitungszwecken im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.

Zu Buchstabe e (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG)

Mit der Neufassung wird die Einschränkung der Informationspflicht gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 für nicht-öffentliche Stellen konkretisiert. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn die Information der betroffenen Person die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Datenverarbeitung der Schadensverhütung (z.B. Betrugspräventionsdateien der Wirtschaft) dient. Die Einschränkung greift in beiden Fallgruppen jedoch nicht, sofern das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

Zu Buchstabe f (§ 34 Absatz 1 Nummer 1 BDSG)

Die Neufassung nimmt § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG von der Beschränkung des Auskunftsrechts aus. Auch wenn die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BDSG nicht durch den Verantwortlichen zu informieren ist, wenn die Information der betroffenen Person die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Datenverarbeitung der Schadensverhütung (z.B. Betrugspräventionsdateien der Wirtschaft) dient, ist der betroffenen Person dennoch auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies trägt der besonderen Bedeutung des Auskunftsrechts für die Transparenz der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen Rechnung.

Zu Buchstabe g (§ 35 Absatz 1 Satz 1 BDSG)

Der Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 BDSG wird auf Fälle nicht automatisierter Datenverarbeitung beschränkt. Die Einschränkung dient der Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der „besonderen Art der Speicherung“. Eine Löschung personenbezogener Daten kommt nicht in Betracht, wenn die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Erfasst werden von der Vorschrift vor allem Archivierungen in Papierform oder die Nutzung früher gebräuchlicher analoger Speichermedien, etwa Mikrofiche, bei denen es nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, einzelne Informationen selektiv zu entfernen.

Zu Buchstabe h (§ 41 Absatz 1 Satz 3 BDSG)

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht bei Verstößen Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes vor. Angesichts dessen ist die Zuständigkeit des Landgerichts sachgerecht, wenn die Geldbuße die Summe von hunderttausend Euro übersteigt. Die streitwertabhängige Zuständigkeit des Landesgerichts folgt aus dem Rechtsgedanken des § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

